



Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Oberbergischen Kreises

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen
- die in der Gefahrgutkarte des Landes NRW dargestellten Straßen

in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen,
- die in der Gefahrgutkarte des Landes NRW dargestellten Straßen,

in der jeweils gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.



2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.



4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 01. Januar 2018 wird zum 31. März 2019 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Köln, Appellhofplatz 16, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-



schäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Köln zu senden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50667 Köln gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Gummersbach, 25.03.2019

gez.

Jochen Hagt

Landrat

Zusätzlicher Hinweis:

Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de.

Die bisher auf der Gefahrgut-Karten CD vorhandenen Informationen stehen ab Juli 2019 zum kostenfreien Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Markus Belzer, 0221 / 8397 – 157, markus.belzer@strassen.nrw.de

oder

Bernd Geenen, 02151 / 819 – 230, bernd.geenen@strassen.nrw.de

Anlage 1: Positivnetz

Erklärung der Abkürzungen:

B= Bundesstraße **L**= Landstraße **K**= Kreisstraße

1. **B 55**
zwischen der Abzweigung der L 173 in Bergneustadt - Pernze und der BAB A 4, AS Reichshof/Bergneustadt, tangierend die Städte Bergneustadt und Gummersbach und die Gemeinde Reichshof,
2. **B 56**
zwischen der BAB A 4 AS Wiehl/Bielstein und der Kreisgrenze zum Rhein-Sieg-Kreis, tangierend die Gemeinden Engelskirchen und Wiehl,
3. **B 229**
zwischen der Kreisgrenze zum Märkischen Kreis und der Kreisgrenze zur kreisfreien Stadt Remscheid, tangierend die Stadtgemeinde Radevormwald,
4. **B 237**
zwischen der Kreisgrenze zum Märkischen Kreis und der Kreisgrenze zur kreisfreien Stadt Remscheid, tangierend die Stadtgemeinden Wipperfürth und Hückeswagen,
5. **B 256**
zwischen der B 237 in Wipperfürth - Ohl und der BAB A 4, AS Gummersbach – tangierend die Gemeinden Wipperfürth, Marienheide, Gummersbach und Wiehl,
6. **B 256**
zwischen der BAB A 4, AS Reichshof/Bergneustadt und der L336 in Reichshof - Sengelbusch sowie bis zur L 344, tangierend die Gemeinden Gummersbach und Reichshof,
7. **B 256**
zwischen der B 478 in Waldbröl und der Abzweigung der Friedrich-Engels-Straße in Waldbröl - Hermesdorf, tangierend die Stadtgemeinde Waldbröl,
8. **B 478**
zwischen der B 256 in Waldbröl und der Kreisgrenze zum Rhein-Sieg-Kreis, tangierend die Gemeinden Waldbröl und Nümbrecht,
9. **B 483**
zwischen der B 237 in Hückeswagen und der B 229 in Radevormwald - Rädereichen, tangierend die Stadtgemeinden Hückeswagen und Radevormwald,
10. **B 506**
zwischen der B 237 in Wipperfürth und der Abzweigung der L 286 in Wipperfürth - Weinbach, tangierend die Stadtgemeinde Wipperfürth,
11. **L 95**
zwischen der L 320 in Nümbrecht und der L 321 in Wiehl - Bielstein tangierend die Gemeinden Wiehl und Nümbrecht,

12. **L 95**
zwischen der L 336 und der L 321 in Wiehl - Bielstein, tangierend die Stadtgemeinde Wiehl,
13. **L 97**
zwischen der L 302 in Lindlar - Kaiserau und der Abzweigung L 97 / L 302 in Lindlar - Frielingsdorf, tangierend die Gemeinde Lindlar,
14. **L 129**
zwischen der L 284 bei Lindlar - Schätzmühle und der L 299 in Lindlar, tangierend die Gemeinde Lindlar,
15. **L 136**
zwischen dem Anschluss an die B 55 in Gummersbach - Derschlag und der Kreisgrenze zum Rheinisch-Bergischen Kreis, tangierend die Gemeinde Engelskirchen,
16. **L 148**
zwischen der B 256 und der Abzweigung der Straße Am Burghaus in Reichshof - Sotterbach, tangierend die Gemeinde Reichshof,
17. **L 284**
zwischen der Abzweigung der Straße zum Kalkofen in Lindlar - Breun und der Kreisgrenze zum Rheinisch-Bergischen Kreis, tangierend die Gemeinde Lindlar,
18. **L 284**
zwischen der B 237 in Wipperfürth und der Abzweigung zur K 18 in Grünenberg, tangierend die Stadtgemeinde Wipperfürth,
19. **L 299**
zwischen der L 129 in Lindlar und der K 19 bei Lindlar, tangierend die Gemeinde Lindlar,
20. **L 302**
zwischen der L 97 in Lindlar - Kaiserau und der BAB A 4 AS Engelskirchen, tangierend die Gemeinden Lindlar und Engelskirchen,
21. **L 304**
zwischen der L 284 in Lindlar - Tüschchen und der Kreisgrenze zum Rheinisch-Bergischen Kreis, tangierend die Gemeinde Lindlar,
22. **L 305**
zwischen der BAB A 4 AS Gummersbach und der L 336 bei Wiehl - Bielstein, tangierend die Stadtgemeinde Wiehl,
23. **L 306**
zwischen der L 302 in Engelskirchen - Madonna und dem Ortsende der Ortschaft Engelskirchen - Blumenau in Richtung Engelskirchen, tangierend die Gemeinde Engelskirchen,
24. **L 320**
zwischen der L 95 und der Abzweigung der Bahnhofstraße in Nümbrecht, tangierend die Gemeinde Nümbrecht,
25. **L 323**
zwischen der L 136 in Gummersbach - Niederseßmar und der Abzweigung Wiesenstraße, tangierend die Stadtgemeinde Gummersbach,

26. **L 324**
zwischen der L 326 in Morsbach - Volperhausen und der Kreisgrenze zum Kreis Altenkirchen, tangierend die Gemeinde Morsbach,
27. **L 324**
zwischen der Abzweigung zur B 256 in Waldbröl - Neuenhof und der L 342 bei Reichshof - Nespen, tangierend die Gemeinden Waldbröl, Morsbach und Reichshof,
28. **L 326**
zwischen der L 336 in Morsbach und der L 324 in Morsbach - Volperhausen, tangierend die Gemeinde Morsbach,
29. **L 336**
zwischen der L 136 in Engelskirchen - Wiehlmünden und der K 16 in Reichshof - Brüchermühle, tangierend die Gemeinden Engelskirchen, Wiehl und Reichshof,
30. **L 336**
zwischen der L 324 in Morsbach - Hülstert und der Kreisgrenze zum Kreis Altenkirchen, tangierend die Gemeinde Morsbach,
31. **L 337**
zwischen der L 136 in Gummersbach - Derschlag und der Abzweigung der Hesselbacher Straße in Gummersbach - Dümmlinghausen, tangierend die Stadtgemeinde Gummersbach,
32. **L 339**
zwischen der L 350 bei Nümbrecht - Schönthal und der L 95 in Nümbrecht Homburger - Papiermühle, tangierend die Gemeinde Nümbrecht,
33. **L 339**
zwischen der L 95 in Nümbrecht - Grötzenberg und der B 256 in Waldbröl, tangierend die Gemeinden Nümbrecht und Waldbröl,
34. **L 341**
zwischen der Abzweigung der L 336 in Wiehl - Alperbrück und der Alten Bomiger Straße in Wiehl - Alperbrück, tangierend die Gemeinde Wiehl,
35. **L 342**
zwischen der L 324 bei Reichshof - Nespen und der L 351 in Reichshof - Wildbergerhütte, tangierend die Gemeinde Reichshof,
36. **L 344**
zwischen der B 256 bei Reichshof - Denklingen und der L 324 bei Reichshof - Erdingen, tangierend die Gemeinde Reichshof,
37. **L 350**
zwischen der Abzweigung der L 339 bei Nümbrecht - Schönthal und der Kreisgrenze zum Rhein-Sieg-Kreis, tangierend die Gemeinde Nümbrecht,
38. **L 351**
zwischen der L 342 und der Abzweigung der Wildberger Straße in Reichshof - Wildbergerhütte, tangierend die Gemeinde Reichshof,
39. **K 3**
zwischen der B 237 in Hückeswagen - Winterhagen und der Abzweigung der Straße Zur Landwehr in Hückeswagen - Wiehagen, tangierend die Stadtgemeinde Hückeswagen,

40. **K 19**

zwischen der L 299 bei Lindlar und der L 302 bei Engelskirchen - Bickenbach, tangierend die Gemeinden Engelskirchen und Lindlar,

41. **K 23**

zwischen der B 55 und der Abzweigung der Straße Südring in Bergneustadt, tangierend die Stadtgemeinde Bergneustadt,

42. **K 48**

zwischen der L 336 und der Abzweigung der Wülfringhauser Straße in Wiehl, tangierend die Stadtgemeinde Wiehl,

43. **K 53**

zwischen der Wildberger Straße und der Abzweigung der Straße Knappenweg in Reichshof - Wildberg, tangierend die Gemeinde Reichshof,

Stadt- und Gemeindestraßen:

44. Verbindungsstraße zwischen der L 302 in Engelskirchen und der L 136 in Engelskirchen – Hardt in Engelskirchen,
45. Straße Am alten Bahnhof in Gummersbach,
46. Karlstraße in Gummersbach,
47. Brückenstraße ab Einmündung der Westtangente bis zur Poststraße in Gummersbach,
48. Hückeswagener Straße von der B 256 in Kotthausen bis zur Robertstraße in Gummersbach,
49. Poststraße in Gummersbach,
50. Hindenburgstraße ab Ecke Karlstraße, Verlängerung Seßmarstraße bis Abzweigung Wiesenstraße in Gummersbach,
51. Luisenstraße in Lindlar,
52. Straße Altenlinde zwischen der Eichendorffstraße und der Abzweigung der Straße Zu den Brüchen in Lindlar,
53. Schlosserstraße zwischen der K 19 und der Abzweigung Gerberstraße in Lindlar - Klause,
54. Gerberstraße in Lindlar - Klause,
55. Bahnhofstraße in Nümbrecht,
56. Hauptstraße zwischen der Bahnhofstraße und der Abzweigung der Straße Im Wiesengrund in Nümbrecht,
57. Wildberger Straße zwischen der L 351 in Reichshof - Wildbergerhütte und der K 53 in Reichshof - Wildberg, in Reichshof,
58. Straße Knappenweg in Reichshof - Wildberg,
59. Friedrich-Engels-Straße in Waldbröl,
60. Verbindungsstraße zwischen der B 256 in Waldbröl - Hermesdorf und der L 324 in Waldbröl - Neuenhof,
61. Straße Ohlerhammer in Wiehl,
62. Straße Am Verkehrskreuz zwischen der L 305 und der Abzweigung der Fritz-Kotz-Straße in Wiehl - Bomig,
63. Radiumstraße zwischen der B 237 in Wipperfürth und der Bahnstraße in Wipperfürth,
64. Bahnstraße in Wipperfürth,
65. Straße Alte Papiermühle in Wipperfürth-Hämmern,
66. Abzweig von der B 237 (Lenneper Straße) auf das Betriebsgelände der dortigen Tankanlage in Wipperfürth.

Anlage 2: Negativnetz

Die nachfolgend aufgeführten Straßen dürfen von Fahrzeugen, die Stoffe der **Klasse 2, Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1, UN-Nummer 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, N.A.G.** (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C), mit einer Nettomasse ab 6000 kg in einer Beförderungseinheit, **nicht** befahren werden.

1. Stadtgemeinde Bergneustadt

- a) K 23 zwischen der B 55 in Bergneustadt und der Abzweigung der Straße Schöne Aussicht in Bergneustadt - Leienbach,
- b) Straße Am Räschen in Bergneustadt,
- c) Straße Südring zwischen der K 23 und der Abzweigung der Baldenbergstraße in Bergneustadt,

2. Gemeinde Engelskirchen

- a) L 153 (Bruchstraße) zwischen der Abzweigung der Straße Hintersteimel und der Abzweigung der Schelmerather Straße in Engelskirchen - Loope,
- b) Bickenbacher Straße zwischen der Alten Landstraße in Engelskirchen - Schnellenbach und der Straße Lepperfeld in Engelskirchen - Bickenbach,
- c) Straße Hohenstein in Engelskirchen - Ränderoth,
- d) Lambachtalstraße zwischen dem Ende der Bebauung der Ortschaft Engelskirchen - Ösinghausen in Richtung Wallefeld und der Abzweigung der Straße Thal bei Engelskirchen - Thal,
- e) Straßenzug Hahner Weg in Engelskirchen – Hahn und Zum Dornbusch in Engelskirchen - Bickenbach zwischen den Abzweigungen der Straßen Gräfenhofweg in Engelskirchen - Hahn und Löherweg in Engelskirchen – Bickenbach,

3. Stadtgemeinde Gummersbach

- a) L 98 zwischen der L 306 in Gummersbach - Nochen und der L 307 in Gummersbach - Apfelbaum,
- b) Straße Auf der Brück zwischen den Abzweigungen der Neudieringhauser Straße und der L 145 in Gummersbach - Dieringhausen,
- c) L 337 im Bereich der Aggertalsperrmauer bei Gummersbach – Dümmlinghausen,
- d) L 337 zwischen der Straße Im Löe in Gummersbach - Unnenberg und der Gemeindegrenze zur Gemeinde Marienheide,
- e) Straße Am Hepel zwischen den Straßen Am Sandberg und der Mühlenstraße in Gummersbach,
- f) Straße Am Wehrenbeul zwischen der Körnerstraße und der Singerbrinkstraße in Gummersbach,

- g) Hohe Straße zwischen der Brückenstraße und der Abzweigung der Lebrecht-straße in Gummersbach,
- h) Straße In der Hülsbach zwischen der L 306 in Gummersbach – Niedergelpe und der L 307 in Gummersbach - Hülsenbusch,
- i) Gemeindestraße zwischen der K 60 in Gummersbach - Schusterburg und der Straße Käthe-Strobel-Weg in Gummersbach - Oberrengse,
- j) Neudieringhauser Straße in Gummersbach - Dieringhausen,
- k) Singerbrinkstraße in Gummersbach,
- l) Weckenbergstraße in Gummersbach,
- m) Yorckstraße in Gummersbach,

4. Stadtgemeinde Hückeswagen

- a) K 1 (August-Lütgenau-Straße) zwischen der B 237 und der K 3 (Wiehagener Straße) in Hückeswagen,
- b) K 3 (Wiehagener Straße) zwischen der K 1 (August-Lütgenau-Straße) und der Abzweigung der Straße Zur Landwehr in Hückeswagen - Wiehagen,

5. Gemeinde Lindlar

- a) L 84 zwischen der K 24 in Lindlar - Waldbruch und der Abzweigung der Straße Unterhürholz bei Lindlar - Unterhürholz,
- b) L 84 zwischen der Abzweigung zur L 299 in Lindlar - Vellingen und der Abzweigung zur K 37 in Lindlar – Hohkeppel,
- c) K 21 zwischen der L 97 in Lindlar - Kuhlbach und der Straße Eibusch bei Lindlar - Fenke,
- d) K 38 zwischen der K 24 in Lindlar - Fahn und der Abzweigung der Straße Müllemich bei Lindlar - Müllemich,
- e) K 38 zwischen der L 299 in Lindlar - Loxsteeg und der K 20 in Lindlar - Hohkeppel,
- f) Straße Am Dimberg zwischen der K 21 bei Lindlar - Fenke und der Dominikus-Boehm-Straße in Lindlar - Frielingsdorf,
- g) Straße Unterbergscheid zwischen den Orten Lindlar - Unterbergscheid und Lindlar - Fischeiefen,

6. Gemeinde Marienheide

- a) L 337 zwischen der Abzweigung der Straße An der Dannemicke in Marienheide - Dannenberg und der Gemeindegrenze zur Stadt Gummersbach,
- b) K 18 zwischen der Abzweigung der Hauerbergstraße und der Straße Am Schlagbaum in Marienheide,

- c) Gemeindestraße zwischen den Bebauungen der geschlossenen Ortschaften Marienheide - Müllenbach und Marienheide - Dahl,

7. Gemeinde Nümbrecht

Schloßstraße zwischen der Abzweigung der Straße Auf der Geishardt und der Zuwegung zum Schloß Homburg in Nümbrecht,

8. Stadtgemeinde Radevormwald

- a) Mühlenstraße in Radevormwald,
- b) Gemeindestraße zwischen dem Ende der jeweiligen Bebauung der Ortschaften Radevormwald - Oberönkfeld und Radevormwald - Scheidt,
- c) Gemeindestraße zwischen dem jeweiligen Ende der Bebauungen in den Ortschaften Radevormwald - Im Busch und Radevormwald - Hinüber,

9. Stadtgemeinde Wiehl

- a) L 302 zwischen den Abzweigungen der Ortsstraße in Wiehl - Forst und der Bergerhofer Straße in Wiehl - Weiershagen,
- b) K 48 zwischen der L 341 in Wiehl - Mühlhausen und der Tannhäuser Straße in Wiehl,

10. Stadtgemeinde Wipperfürth

- a) Hochstraße in Wipperfürth,
- b) Ringstraße in Wipperfürth,
- c) Untere Straße in Wipperfürth.